

Studentenwerk Aachen
- Amt für Ausbildungsförderung -
Pontwall 3
52062 Aachen

Antrag auf Hilfe zum Studienabschluss

nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer gem. § 15 Abs. 3 a BAföG in
Form eines verzinslichen Bankdarlehens

Name*: _____
Vorname*: _____
Straße*: _____
PLZ, Ort*: _____
Geburtsdatum*: _____
Telefonnummer: _____
Förderungsnummer*: _____

* – Pflichtangaben - Bitte lesbar ausfüllen

Hiermit beantrage ich Hilfe zum Studienabschluss gem. § 15 Abs. 3 a BAföG

für den **Zeitraum** vom*: _____ bis* _____

für den **Studiengang***: _____

* – Pflichtangaben - Bitte lesbar ausfüllen

Es ist mir bekannt, dass mir die Hilfe zum Studienabschluss nicht zusteht, wenn ich das Studium oder das Prüfungsverfahren abbreche oder unterbreche. Änderungen dieser Art werde ich anzeigen.

Die übrigen formellen Antragsunterlagen

lege ich gleichzeitig vor.

reiche ich nach.

Ort, Datum*

Unterschrift des Auszubildenden*

**Bescheinigung der Prüfungsstelle an der Hochschule
zum Antrag auf Hilfe zum Studienabschluss
gem. § 15 Abs. 3 a BAföG**

1. Frau / Herr _____ studiert in einem in sich selbständigen Studiengang ohne vorgesehene Abschlussprüfung (z.B. Bachelor, Master)

Sie / Er kann die Ausbildung voraussichtlich im Monat _____ abschließen.

2. Frau / Herr _____ studiert in einem in sich selbständigen Studiengang mit vorgesehener Abschlussprüfung.

Sie / Er ist am _____ zur Abschlussprüfung zugelassen worden.

Sie / Er wird die Abschlussprüfung voraussichtlich im Monat _____ abschließen.

Ort, Datum

Bezeichnung der Prüfungsstelle, Dienststempel

Unterschrift des hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers

Gesetzesauszug § 15 Abs. 3 a BAföG:

„Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.“